

Zuständiges Sachgebiet Sachgebiet 22 – Sicherheit und Ordnung	Ortsrechtsammlung Nr. OS 3.04
Kurzbezeichnung Aufwands- und Entschädigungssatzung Freiwillige Feuerwehr	
Verkündung Im Internet bereitgestellt am 09.12.2016	Gültig ab 01.01.2017

**Satzung der Gemeinde Ritterhude über Auslagenersatz und Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die Freiwillige Feuerwehr
(Aufwands- und Entschädigungssatzung Freiwillige Feuerwehr)**

Aufgrund § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit §§ 32 und 33 Abs. 2 und 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 in der jeweils aktuellen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ritterhude in seiner Sitzung am 08. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

Die in dieser Satzung näher bezeichneten Ehrenbeamten bzw. ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten zur Abgeltung ihrer Ansprüche auf Ersatz der durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstandenen Auslagen und ihres Verdienstausfalls Entschädigungen nach den folgenden Bestimmungen:

§ 1 – Ehrenbeamte

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und die sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die nachfolgend genannten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende Aufwandsentschädigungen:

a) Gemeindebrandmeister/in	175,00 Euro
b) ständige Vertretung der Gemeindebrandmeisterin/ des Gemeindebrandmeisters, (sofern nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister/in)	87,00 Euro
c) ständige Vertretung der Gemeindebrandmeisterin/ des Gemeindebrandmeisters, sofern gleichzeitig Ortsbrandmeister/in zusätzlich zur Entschädigung der Ortsbrandmeisterinnen-/ Ortsbrandmeisterentschädigung	42,00 Euro
d) Ortsbrandmeister/in	
1. Schwerpunktfeuerwehr	107,00 Euro
2. Stützpunktfeuerwehr	81,00 Euro
3. Feuerwehr mit Grundausstattung	68,00 Euro
e) ständige Vertretung der Ortsbrandmeisterin/des Ortsbrandmeisters	
1. Schwerpunktfeuerwehr	55,00 Euro
2. Stützpunktfeuerwehr	42,00 Euro
3. Feuerwehr mit Grundausstattung	34,00 Euro
f) Schriftwart/in des Gemeindekommandos	26,00 Euro
g) Gemeindegewerkschaftsbeauftragte/r:	47,00 Euro
h) Sicherheitsbeauftragte/r	
1. Schwerpunktfeuerwehr	26,00 Euro
2. Stützpunktfeuerwehr	24,00 Euro
3. Feuerwehr mit Grundausstattung	21,00 Euro

i) Gerätewart/in	
1. Schwerpunktfeuerwehr	40,00 Euro
2. Stützpunktfeuerwehr	35,00 Euro
3. Feuerwehr mit Grundausstattung	30,00 Euro
j) Atemschutzgerätewart	
1. Schwerpunktfeuerwehr	40,00 Euro
2. Stützpunktfeuerwehr	35,00 Euro
3. Feuerwehr mit Grundausstattung	30,00 Euro
k) Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	39,00 Euro
l) stellvertretende/r Jugendfeuerwehrwart/in	26,00 Euro
m) Gemeindeatemschutzbeauftragte/r	44,00 Euro
n) Feuerwehrschaubeauftragte/r	34,00 Euro
o) Jugendfeuerwehrbetreuer/in	10,00 Euro

(2) Ist die Gemeindebrandmeisterin/der Gemeindebrandmeister oder eine Ortsbrandmeisterin/ ein Ortsbrandmeister ununterbrochen länger als drei Monate verhindert, ihre/seine Funktion wahrzunehmen, ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung auf die Hälfte für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Nimmt die Vertretung der Gemeindebrandmeisterin/des Gemeindebrandmeisters oder eine Ortsbrandmeisterin/eines Ortsbrandmeisters die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, erhält sie/er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für die Vertretung festgesetzten Aufwandsentschädigung. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Eine nach dieser Satzung an die Vertretung zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen. Diese Regelung gilt entsprechend bei Verhinderung sonstiger ehrenamtlich tätiger Funktionsträger.

(3) Nimmt eine Funktionsträgerin/ ein Funktionsträger eine Doppelfunktion wahr, vermindert sich die Aufwandsentschädigung für die zweite Funktion um die Hälfte.

§ 2 – Auslagenersatz und Verdienstausschluss

(1) Neben der nach § 1 dieser Satzung gezahlten Aufwandsentschädigung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschl. der Fahrt- und Reisekosten, der Telefongebühren, des Bekleidungsgeldes, des Schreibmaterials und ähnlicher Auslagen).

(2) Bei genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes werden Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) für Ehrenbeamte gezahlt.

(3) Die Bestimmungen des § 32 NBrandSchG bleiben unberührt.

(4) Der Höchstbetrag nach § 33 Abs. 2 NBrandSchG wird auf 15 €/ Stunde festgesetzt.

(5) Der Höchstbetrag nach § 33 Abs. 4 NBrandSchG wird auf 45 €/ Stunde festgesetzt.

(6) Für Lehrgänge an der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Osterholz wird eine Reisekostenpauschale von 26,00 € gewährt. Für Lehrgänge an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz in Loy wird eine Pauschale in Höhe von 256,00 € wöchentlich gewährt, wenn kein Verdienstausschluss geltend gemacht wird.

§ 3 – Zweifelsfragen

Zweifelsfragen, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben, entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 4 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

27721 Ritterhude, den 08.12.2016

Die Bürgermeisterin

Susanne Geils